



SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	04.06.2018
Rat der Stadt Esens	11.06.2018

Betreff:	Neufassung Vergnügungssteuersatzung
-----------------	--

Sachverhalt:

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Esens ist 1986 in Kraft getreten. Sie wurde zuletzt im Zuge der Euro-Anpassung zum 01.01.2002 geändert. Somit gelten die Steuersätze im Prinzip seit dem 01.07.2000 unverändert fort. Inzwischen sind einige Änderungen angezeigt, insbesondere im Hinblick auf Geldspielautomaten, die wiederum besonders bei Spielhallen im Blickpunkt stehen. Die alleinige Besteuerung dieser Automaten nach dem Stückzahlmaßstab wurde vom Bundesverwaltungsgericht im Jahre 2010 zurückgewiesen. Damit entfällt künftig auch eine Unterscheidung der Geldspielautomaten nach „in“ bzw. „nicht in“ Spielhallen.

Im Dezember 2017 bestätigte das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) die Satzungen von Salzgitter, Garrel und Dörpen. Dörpen und Garrel hatten vom Stückzahlmaßstab auf „Einspielergebnis“ (18 v. H. bzw. 20 v. H.) umgestellt. Salzgitter hatte den Steuersatz von bisher 15 auf 20 v.H. nach dem Einspielergebnis durchgesetzt.

Die Struktur der neu gefassten Satzung basiert auf einer vom Städtetag bekannt gemachten Mustersatzung, die sich sehr häufig in den heute gültigen Satzungen niedersächsischer Kommunen wiederfindet.

Tatbestände für die Besteuerung, Nichtbesteuerung bzw. Befreiung, Bemessung und Steuersätze wurden in bewährter Manier übergreifend für alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde einheitlich gewählt.

Erläuterungen zu einzelnen Anwendungsfällen in der Reihenfolge der Steuersätze (§ 7):

Die **Kartensteuer** findet derzeit nur bei jeweils einer Großveranstaltung in Esens und Stedesdorf Anwendung. Bemessung und Steuersatz sind nach wie vor angemessen.

Die **Steuer nach der Veranstaltungsfläche** nach § 1 Nr. 1 trifft derzeit auf einen Betrieb in Holtgast zu, der sporadisch Veranstaltungen durchführt. Auch hier sind Bemessung und Steuersatz angemessen.

Unterfiel eine Bar in Moorweg früher § 1 Nr. 2 bzw. 3, hat sich die Betriebsform inzwischen geändert. Dies war Anlass für den neuen in § 1 Nr. 7 beschriebenen Tatbestand des sexuellen Vergnügens, mit einem Steuersatz von monatlich 10 € je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche.

Die **Spielgerätesteu**er für zugelassene Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ist umzustellen vom Stückzahlmaßstab (bisher 127,80 € bzw. 46,00 €) auf Einspielergebnis. Der Steuersatz ist mit 20 v. H. hoch bemessen, da die Vergnügungssteuer vor allem in diesem Bereich auch eine regulative Wirkung erzielen soll. Wie berichtet, ist der Steuersatz vom OVG bestätigt, wirkt also nicht erdrosselnd.

Bei der **Pauschalsteuer** finden sich einige Steuersätze, die regulierend dahin wirken sollen, entsprechende Angebote nach Möglichkeit unattraktiv zu machen: Die Filmvorführung in Kabinen (Nr. 1), Geräte zur Darstellung von Gewalt gegen Menschen oder die Verherrlichung / Verharmlosung des Krieges (Nr.6) und mit Spiel- / Wertmarken bespielbare Geräte (Nr. 5) sind tatsächlich bisher in der Samtgemeinde nicht verzeichnet. Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit müssen von der Physikalisch-technischen Bundesanstalt zugelassen sein, um eingesetzt zu werden. Für den Einsatz eines nicht zugelassenen Gerätes / manipulierten Gerätes (dadurch erloschene Zulassung) stellt Nr. 2 eine Auffangvorschrift dar. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeiten (Nr. 3 und 4) werden im Steuersatz nach 18 Jahren um ca. 30 % angepasst.

Multifunktionale Bildschirmgeräte (Nr. 7) sind der Vollständigkeit halber aufgeführt, bisher jedoch im Samtgemeindegebiet nicht gemeldet.

Prostituierte (Nr. 8) im Falle des § 1 Nr. 8 bedeutet die Alternative zur Veranlagung sexueller Vergnügen in Einrichtungen, vergl. § 1 Nr. 7, bisher im Samtgemeindegebiet nicht gemeldet.

In der beigefügten Übersicht sind die Steuersätze des Satzungsentwurfes denen der Nachbarkommunen sowie den Gemeinden Dörpen und Garrel gegenüber gestellt. Die Entwicklung der Esenser Steuersätze ist in einer weiteren Tabelle aufgezeigt.

Beschlussvorschlag:

Die Vergnügungssteuersatzung in der vorgelegten Fassung wird beschlossen

Esens, den 25.05.2018 (Reinhard Feldmann)	Abstimmungsergebnis:			
	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
	VA	Ja:	Nein:	Enth.:
	Rat	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf Neufassung Vergnügungssteuersatzung
- Vergnügungssteuersätze Vergleich
- Entwicklung Esenser Vergnügungssteuersätze